

Bifang



Wohn- und Pflegezentrum Wohlen

Konzept Datenschutz

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Umfang	3
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	3
3.	Begriffe	3
4.	Geltungsbereich.....	3
5.	Zielsetzung.....	3
6.	Grundsätze des Datenschutzes.....	4
6.1	Rechtmässigkeit.....	4
6.2	Verhältnismässigkeit	4
6.3	Zweckbindung	4
6.4	Transparenz.....	4
6.5	Datenqualität	4
6.6	Treu und Glauben	4
7.	Datensicherheit: Massnahmen.....	4
7.1	Organisatorische Massnahmen.....	4
7.2	Technische Massnahmen	5
7.3	Archivierung.....	5
7.4	Vernichtung	5
8.	Rechte der betroffenen Personen	5
8.1	Aufklärung/Orientierung	5
8.2	Auskunfts-/Einsichtsrecht	5
8.3	Recht auf Berichtigung	6
8.4	Sperrung/Verweigerung der Datenbekanntgabe	6
9.	Handlungsanleitungen.....	6
9.1	Verhalten bei telefonischen und schriftlichen Anfragen	6
9.2	Grundsätze der E-Mail-Nutzung.....	6
9.3	Verwendung Bild-/Tonaufnahmen	6
10.	Verantwortlichkeiten	7
10.1	Vorstand.....	7
10.2	Institutionsleitung	7
10.3	Datenschutzbeauftragte	7
10.4	Leitung HR	8
10.5	Führungspersonen	8
10.6	Mitarbeitende	8
11.	Inkraftsetzung.....	8
12.	Anhang 1: Begriffe.....	9
13.	Zugehörige Dokumente.....	10

1. Zweck und Umfang

Das vorliegende Datenschutzkonzept des Bifang Wohn- und Pflegezentrum Wohlen (nachfolgend Bifang genannt) trägt der Bedeutung und dem Stellenwert des Datenschutzes im Sinne der Achtung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte seiner Bewohnenden, seiner Mitarbeitenden und allenfalls auch seiner Geschäftspartner Rechnung. Es bildet die verbindliche Grundlage für alle datenschutzrelevanten Massnahmen und Aktivitäten im Bifang, namentlich für das Bearbeiten von

- Personendaten der Bewohnenden;
- Personendaten der Mitarbeitenden, ehemaliger Mitarbeitenden, inklusive Daten in Zusammenhang mit Stellenbewerbungen;
- Informationen über Geschäftspartner und weitere Dritte, soweit Personendaten betroffen sind.

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für dieses Datenschutzkonzept ist das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1) und die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 31. August 2022 (DSV; SR 235.11) sowie gegebenenfalls das Datenschutzrecht des Kantons Aargau.

3. Begriffe

Wichtige Begriffe sind in Anhang 1 definiert.

4. Geltungsbereich

Das vorliegende Datenschutzkonzept gilt für alle Organe und Mitarbeitenden des Bifang, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Funktionen und Aufgaben Personendaten bearbeiten. Es gilt ebenfalls für externe Personen und Firmen, sofern sie sich durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu dessen Einhaltung verpflichten.

5. Zielsetzung

Das Hauptziel dieses Konzepts ist die Gewährleistung des Schutzes der Persönlichkeit natürlicher Personen gemäss Ziffer 1 vor widerrechtlicher oder unverhältnismässiger Bearbeitung ihrer Daten. Dieses Konzept soll als verbindliche Richtlinie alle für das Bifang tätigen Personen darin unterstützen, in Eigenverantwortung datenschutzrechtlich einwandfrei zu handeln.

Mit der Umsetzung dieses Konzepts vermeidet das Bifang auch materielle Nachteile und Imageschäden, welche ihm aufgrund von datenschutzwidrigen Handlungen erwachsen könnten.

6. Grundsätze des Datenschutzes

6.1 Rechtmässigkeit

Rechtmässig ist die Datenbearbeitung, wenn sie durch die Einwilligung der betroffenen Person, eine gesetzliche Ermächtigung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt ist.

6.2 Verhältnismässigkeit

Die Datenerhebung muss erforderlich sein, zudem soll ein überwiegendes Interesse an der Erhebung bestehen. Datenerhebungen auf Vorrat sind widerrechtlich, nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten.

6.3 Zweckbindung

Die Daten dürfen zu keinem für die betroffene Person nicht erkennbaren Zweck bearbeitet werden als zu demjenigen, der bei der Erhebung der Daten genannt wurde.

6.4 Transparenz

Die Datenerhebung und -bearbeitung muss klar erkennbar sein. Die notwendigen Informationen sollen direkt bei der betroffenen Person beschafft werden.

6.5 Datenqualität

Es muss sichergestellt sein, dass die bearbeiteten Daten richtig, vollständig und aktuell sind. Unrichtige und unvollständige Daten sind zu korrigieren oder zu vernichten.

6.6 Treu und Glauben

Widersprüchliches und rechtsmissbräuchliches Verhalten ist unzulässig.

7. Datensicherheit: Massnahmen

Mit technischen und organisatorischen Massnahmen soll der Datenschutz gewährleistet und Personendaten insbesondere vor dem Zugang Unbefugter, Missbrauch, Vernichtung, Verlust, technischen Fehlern, Fälschung, Diebstahl etc. geschützt werden.

7.1 Organisatorische Massnahmen

Zugang zu Personendaten besteht im Bifang nach dem Grundsatz «So viel wie nötig, so wenig wie möglich».

Die Datenschutzbeauftragte regelt deshalb, in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Führungspersonen, für jede Datensammlung, wer unter welchen Bedingungen Zugang zu Personendaten hat (gilt auch für archivierte Daten) und wie dies überwacht wird.

Sie führt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten gemäss den gesetzlichen Anforderungen und hält dieses aktuell.

7.2 Technische Massnahmen

Der Schutz elektronisch bearbeiteter Daten wird insbesondere durch die Verwendung und regelmässige umfassende Verschlüsselung, den Einsatz von Firewalls, Virenschutzprogrammen etc. und die Protokollierung von Zugriffen gewährleistet.

Durch Zugangs- und Personendatenträgerkontrollen wird verhindert, dass unbefugte Personen Zugang zu Datenbeständen haben oder diese verändern, zerstören, bzw. entwerden können.

7.3 Archivierung

Personendaten, die für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, werden gemäss den Richtlinien der Datenschutzbeauftragten aufbereitet und während der definierten Dauer archiviert.

7.4 Vernichtung

Daten von untergeordneter Bedeutung werden unmittelbar nach Erreichen des Bearbeitungszwecks vernichtet (physisch zerstört oder elektronisch unwiederbringlich gelöscht). Die Datenschutzbeauftragte bestimmt die Einzelheiten. Für die Löschung von archivierten Daten gelten die Vorschriften gemäss Löschkonzept.

8. Rechte der betroffenen Personen

8.1 Aufklärung/Orientierung

Bewohnende sowie Mitarbeitende werden beim Eintritt über ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten informiert.

8.2 Auskunfts-/Einsichtsrecht

Die von der Bearbeitung ihrer Daten betroffene Person darf über Erhebung, Herkunft, Inhalt, Zweck, Kategorie und Rechtsgrundlage Auskunft verlangen und in die Datensammlung Einsicht nehmen. Sie hat auch das Recht auf die Bekanntgabe der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.

Die Auskunft bzw. Einsicht verlangende Person muss sich über ihre Identität ausweisen.

Die Auskunft ist innert 30 Tagen in allgemeinverständlicher Weise, schriftlich und kostenlos zu erteilen.

Die Erteilung von Auskünften und die Einsichtsrechte dürfen ausnahmsweise beschränkt oder verweigert werden, wenn wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen von Dritten entgegenstehen.

Besteht das Risiko, dass die betroffene Person (v.a. Minderjährige) mit der Auskunftserteilung oder Einsichtnahme einer zu hohen Belastung ausgesetzt werden könnte, kann sie eine andere Person bestimmen, der an ihrer Stelle Auskunft erteilt bzw. Einsicht gewährt wird.

8.3 Recht auf Berichtigung

Widerrechtlich oder unrichtig erhobene oder bearbeitete Daten müssen berichtigt oder vernichtet werden.

8.4 Sperrung/Verweigerung der Datenbekanntgabe

Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse nachweist. Dies gilt dann nicht, wenn die Datenbekanntgabe eine gesetzliche Verpflichtung darstellt, aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist oder zur Aufklärung von mutmasslich rechtsmissbräuchlichen Handlungen der betroffenen Person erforderlich ist.

9. Handlungsanleitungen

9.1 Verhalten bei telefonischen und schriftlichen Anfragen

Ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person oder ohne entsprechende gesetzliche Erlaubnis dürfen Personendaten nicht an Aussenstehende weitergegeben werden.

Bei telefonischen Anfragen ist die eindeutige Identifizierung der anfragenden Person sicherzustellen. Werden Telefongespräche aufgezeichnet, muss darauf hingewiesen werden und die Zustimmung des Gesprächspartners eingeholt werden.

9.2 Grundsätze der E-Mail-Nutzung

E-Mails können durch Dritte mitgelesen oder verändert werden. Grundsätzlich sollen deshalb möglichst wenig Personendaten per E-Mail übermittelt werden und sie sollen keine sensiblen Informationen oder Angaben über Passwörter und andere Zugangsdaten enthalten.

Per E-Mail dürfen besonders schützenswerte Daten grundsätzlich nur verschlüsselt übermittelt werden, sofern die betroffene Person keine gegenteilige, schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Zu beruflichen Zwecken bearbeitete Personendaten dürfen nicht auf privaten Geräten gespeichert werden. Im Übrigen sind auch die Vorschriften im Reglement über die Informatiknutzung zu beachten.

9.3 Verwendung Bild-/Tonaufnahmen

Auf Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen erkennbar dürfen nur Personen festgehalten werden, welche dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Die Einwilligung der betroffenen Person muss freiwillig, ausdrücklich und nach vorgängiger Aufklärung über den Zweck und die Verwendung der Aufnahmen erfolgen. Die Zustimmung kann schriftlich oder - bei Anwesenheit mehrerer Personen - mündlich oder nonverbal erfolgen und ist zu dokumentieren.

10. Verantwortlichkeiten

10.1 Vorstand

Der Vorstand ist auf strategischer Ebene für die Gewährleistung des Datenschutzes im Bifang verantwortlich.

Er nimmt den Datenschutz als relevantes Thema in sein Risikomanagement-System auf und beurteilt die entsprechenden Risiken in strategisch stufengerechter Weise.

Er erlässt das vorliegende Datenschutzkonzept und überprüft dieses regelmässig.

10.2 Institutionsleitung

Die Institutionsleitung ist in Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten zuständig für die Umsetzung dieses Konzepts und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen aller Datenbearbeitungen auf operativer Ebene.

Sie sorgt in geeigneter Weise dafür, dass alle Mitarbeitenden regelmässig für die Belange des Datenschutzes sensibilisiert und über die Vorgaben dieses Konzepts und deren Anwendung im beruflichen Alltag informiert werden.

10.3 Datenschutzverantwortliche

Die Datenschutzbeauftragte nimmt betriebsintern die Aufgaben gemäss der Gesetzgebung und dem Pflichtenheft wahr.

- Sie ist nach innen und aussen Ansprechperson für alle Fragen bezüglich Datenschutz;
- Sie prüft die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung im Bifang;
- Sie verfügt über ein Weisungsrecht, soweit dies für die Einhaltung der Gesetzgebung und die Umsetzung dieses Konzepts erforderlich ist;
- Sie erstattet gegebenenfalls Meldung an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und/oder des Kantons;
- Sie berichtet der Institutionsleitung regelmässig über die Datenbearbeitung im Bifang, weist dabei auf erkannte Risiken hin und gibt Empfehlungen für mögliche Verbesserungen ab. Über besondere Vorkommnisse von grösserer Tragweite orientiert sie unverzüglich;
- Sie führt regelmässige Datenschutz-Audits durch und zieht hierfür bei Bedarf externe Unterstützung bei;
- Sie steht dem Vorstand, der Institutionsleitung, der Leitung HR, den Mitarbeitenden

sowie den Bewohnenden bei datenschutzrechtlichen Fragen beratend zur Verfügung.

10.4 Leitung HR

Die Leitung HR ist für die sorgfältige und datenschutzkonforme Bearbeitung der Personendaten der Mitarbeitenden im Rahmen der Personalarbeit verantwortlich.

10.5 Führungspersonen

Die Vorgesetzten aller Stufen nehmen eine Vorbildfunktion wahr und fördern die Motivation der Mitarbeitenden, dem Datenschutz bei ihrem Handeln am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen.

Sie sind in ihren Verantwortungsbereichen für die Durchsetzung und Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich, insbesondere im Rahmen dieses Konzepts und der Geschäftsprozesse.

Sie sorgen in Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten für eine Sensibilisierung und handlungsorientierte Anleitung der Mitarbeitenden.

10.6 Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden des Bifang, welche Personendaten bearbeiten, tragen dem Datenschutz eigenverantwortlich Rechnung und handeln dabei insbesondere gemäss dem vorliegenden Konzept und den Weisungen. Sie wenden sich bei Fragen und Unsicherheiten an ihre Vorgesetzten oder an die Datenschutzbeauftragte.

11. Inkraftsetzung

Das Konzept Datenschutz wurde vom Vorstand des Vereins Bifang Wohn- und Pflegezentrum Wohlen per 01.09.2023 bewilligt und in Kraft gesetzt.

Wohlen, 1. September 2023

Bifang Wohn- und Pflegezentrum Wohlen



Marianne Piffaretti
Vereinspräsidentin



Marcel Lanz
Geschäftsleitung



Monika Heri
Datenschutzbeauftragte

12. Anhang 1: Begriffe

Personendaten	Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person
Bearbeiten von Personendaten	Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, wie das Beschaffen, Speichern, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.
Besonders schützenswerte Personendaten	<ul style="list-style-type: none"> a) Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten; b) Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Herkunft; c) Genetische Daten; d) Biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren; e) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgung oder Sanktionen; f) Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe.
Bekanntgabe von Personendaten	Jedes Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten.
Datensammlung	Bestand von Personendaten, die so aufgebaut sind, dass die Daten nach bestimmten Personen erschliessbar sind.
Datenschutzbeauftragte	<p>Person, welche betriebsintern die Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und u.a. ein Verzeichnis der Datensammlungen führt.</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Konzept und allen dazugehörigen Dokumenten die weibliche Formulierung "Die Datenschutzbeauftragte" verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.</p>
IT Sicherheitsbeauftragter Datenschutz	Person, welche betriebsintern und in der Zusammenarbeit mit externen Partnern die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Bereich IT überwacht.
Inhaber der Datensammlung	Verantwortliche/r für eine Datenbearbeitung. Sie/Er entscheidet allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung.
Persönlichkeitsprofil	Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.
Profiling	Bewertung bestimmter Merkmale einer Person aufgrund von automatisiert bearbeiteten Personendaten (um z.B. die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, das Verhalten, bestimmte Vorlieben, den Aufenthaltsort oder die Mobilität zu analysieren oder vorherzusagen).